

Kinderauto e.v.

Kinderauto e.V. - Satzung vom 26.02.2016

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Kinderauto".
- 2) Er hat seinen Sitz im Alamannenweg 3 , 74385 Pleidelsheim, Baden-Württemberg

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.", der Verein heißt somit "Kinderauto e.V.".
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Erziehung und der Bewegung von benachteiligten Kindern sowie das Integrieren von sozial schwachen Kindern.
- 3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung von finanziell benachteiligten Kindern durch Sachspenden vorrangig in Form von Rutscherautos.
 - b) die Beschaffung von Mitteln vor allem in Form von Sachspenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (Schulen, Kindergärten, Jugendheime, Kinderkliniken), welche diese unmittelbar für o. g. Zwecke verwenden, um den Kindern Spaß und Bewegung zu ermöglichen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. So werden z.B. lediglich anfallende Reise- oder Übernachtungskosten den Mitgliedern nach Freigabe durch den Vorstand erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Mitglied ist, wer den Verein gründet oder später dem Verein beitrifft.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Ein Beschwerdeantrag bei einer Nichtaufnahme wird

Kinderauto e.v.

nicht entgegengenommen und bearbeitet. Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft kann erst nach einem Kalenderjahr erfolgen.

- 3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
- 3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind jederzeit zum Austritt berechtigt. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 8 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- 2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.
- 3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Kinderauto e.v.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Ein Vereinsmitglied kann einen Vertreter bestimmen, die schriftliche Bestätigung muss dem Vorstand spätestens vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn der Vorstand ein dringendes Vereinsinteresse bekannt gibt.
- 3) Die Einberufung geschieht durch Bekanntmachung des Vorstandes in Form von Email oder Rundschreiben. Die Einberufung muss mindestens 28 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- 4) Die Mitglieder können die Themen für die Versammlung bis 21 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand einreichen. Über die Themenauswahl entscheidet der Vorstand. Die Themen der Tagesordnung sind 14 Tage vor Versammlungsbeginn den Mitgliedern mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann auch nur Informationscharakter haben. Ob eine Versammlung einer Beschlussfähigkeit unterliegt, entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung gefasst.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als ein Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan oder dem Vorstand übertragen worden sind.

Kinderauto e.v.

2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

4) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus insgesamt drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle Vorstandmitglieder vertreten sich gegenseitig und sind einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder durch Rücktritt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied schriftlich zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Den Ersatz bestimmt und beschließt der Vorstand.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinssangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet in der jährlichen Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vorzulegen.
- 5) Der Vorstand ist für die Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 6) Der Vorstand entscheidet insbesondere auch über:
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) das Ausscheiden von Mitgliedern

Kinderauto e.v.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 500€,
- 3) Sperrung von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- 4) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

§ 17 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§31BGB).

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2) Die o.g. juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Sollte es beim ersten Wahlgang zu keiner Einigung kommen, geht das Vermögen an: Kinderhaus „Sommerhalde“

Sommerhalde 1
74385 Pleidelsheim
über Bürgermeisteramt Pleidelsheim
Marbacherstraße 5
74385 Pleidelsheim

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2016 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.